

Landesjugendhilfeausschuss  
des Freistaates Thüringen  
- 4. Legislaturperiode-

**Beschluss-Reg.-Nr. 154/09**  
**der 20. Sitzung des LJHA am 07.12.2009 in Erfurt**

### **Stellungnahme zur Richtlinienänderung für die EEFLB**

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Änderung der Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB) im Freistaat Thüringen vom 27.12.2006 (ThürStAnz. Nr. 7/2007, S. 279-282) zustimmend zur Kenntnis.

s. Anlagen

Abstimmung:           17 Ja-Stimmen  
                              0 Nein-Stimmen  
                              1 Enthaltung

**Einstimmig angenommen.**

**Änderung der Richtlinie zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Freistaat Thüringen zum 1. Januar 2010**

Synopse:

Ziffer	Änderung	Kommentierung
2.1	nach § 24 Abs. 5	Redaktionelle Änderung nach Novellierung des ThürKJHAG
5.1	Festbetragsfinanzierung	Es wird ein Wechsel von einer Anteilsfinanzierung zu einer Festbetragsfinanzierung vorgenommen. Diese Änderung findet im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung statt. Die Festbetragsfinanzierung sichert, dass der Zuschuss zu den Personalkosten künftig nur zeitabhängig ist und nicht von den eingesetzten Personen. In der Vergangenheit hat es Rückzahlungen gegeben, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden waren. Bei Personalwechsel in den Beratungsstellen musste aufgrund anderer Gehaltsstufen die Anteilsfinanzierung neu berechnet werden, wodurch Rückforderungen entstanden.
6.1	www.gfaw-thueringen.de	Redaktionelle Änderung
7.2	....laut Formblatt und einem Sachbericht. Bei Maßnahmen nach Ziffer 4.6 erfolgt der Nachweis in gleicher Form auch für geförderte....	Hierbei handelt es sich lediglich um eine Satzumstellung, also einer Formulierungsänderung, welche keinen Einfluss auf den Inhalt hat.
7.4	Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.	Resultierend aus den Veränderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO wird in den Förderbereichen das Instrument des Controlling eingeführt. Diese Maßnahme hat keine Relevanz für den Zuwendungsempfänger und die Bewilligungsbehörde. Das TMSFG prüft anhand der jährlichen Statistik der EEFLB (z. B. Anzahl der Beratungen, abgeschlossene Fälle, durchschnittliche Dauer der Beratung), ob das Förderinstrument seinen Zweck erfüllt und vertritt dies dann gegenüber dem Thüringer Finanzministerium.
9.	Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 außer Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 27. Dezember 2006 (ThürStAnz Nr. 7/2007, S. 279-282) treten zum 1. Januar 2010 außer Kraft	Redaktionelle Änderung (zeitliche Anpassung)